

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass sämtliche Freibeträge und Pauschalen im Deutschen Steuerrecht regelmäßig mindestens alle zwei Jahre an die jeweilige Preisentwicklung angepasst werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, die teilweise schon über mehrere Jahrzehnte bestehende Nichtanpassung von Freibeträgen und Pauschalen führe zu einer indirekten Steuererhöhung gerade zu Lasten niedriger und mittlerer Einkommen. Beispielhaft bestehe die Wertgrenze für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter seit 50 Jahren unverändert, die Entfernungspauschalen wären im Jahr 2014 in Kraft gesetzt worden. Auf die weitere Begründung in der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 7 Diskussionsbeiträge und 265 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Deutschland verfügt über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Die Steuerpolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen zu sichern, die dazu beitragen, die Finanzierung der Ausgaben des Gemeinwesens zu gewährleisten, die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und der Wirtschaft bei der Bewältigung der aktuellen und kommenden Herausforderungen zu unterstützen. Im Steuerrecht ist der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte

zutreffend widergibt. Auf dieser Grundlage darf er generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verstößen. Auch eine pauschalierte Erfassung eines tatsächlichen Aufwands ist in diesem Rahmen grundsätzlich zulässig. Das BVerfG hat zudem bereits wiederholt entschieden, dass es aus Gründen der Klarheit und Handhabbarkeit des Rechts wie auch aus währungspolitischen Gründen nicht zu beanstanden ist, dass das Einkommensteuerrecht vom Nominalwertprinzip ausgeht, das ein tragendes Ordnungsprinzip der geltenden Währungsordnung und Wirtschaftspolitik darstellt. Steuerliche Festbeträge wie Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge oder Ähnliches sind also für die Regelung von nahezu jedem steuerlich relevanten Sachverhalt vorstellbar. Jährlichen inflationsindexierten Anpassungen von steuerlichen Festbeträgen würden aufgrund der Massenverfahren dem notwendigen und zulässigen Vereinfachungseffekt entgegenstehen. Neben der Erhebungsproblematik für die verschiedenen Preisindices müsste eine Indexierung zudem auch in beide Richtungen wirken. Dementsprechend müssten bei sinkenden Preisen die Festbeträge abgesenkt werden, obwohl die gültige Pauschale von den Bürgern in ihrer finanziellen Planung bereits berücksichtigt ist. Nicht zuletzt wären Forderungen nach einer Indexierung sämtlicher Steuerarten auch im Bereich von staatlichen Transfers die Folge. Anders gelagert ist die auf verfassungsrechtlichen Vorgaben basierende und durch den Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag gewährleistete einkommensteuerliche Freistellung des Existenzminimums: Zur Prüfung eines ggf. erforderlichen Anpassungsbedarfs legt die Bundesregierung regelmäßig alle zwei Jahre dem Bundestag einen entsprechenden Bericht vor. Auch zur Wirkung der kalten Progression im Einkommensteuertarif erstellt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht. Beide Berichte waren die Grundlage für die aktuellen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.